

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 5.3 · Südring 2 · 34497 Korbach

Postanschrift
Südring 2, 34497 Korbach
Besucheranschrift
Osterweg 20, 35066 Frankenberg (Eder)
Tel. 05631 954-1753
veterinaeramt@lkwafkb.de
(E-Mail-Adresse für formlose Mitteilungen)

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 5.3 – 19 b 26/23

Frankenberg, 15.01.2026

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI)

Nachdem keine weiteren amtlichen Feststellungen der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) im Landkreis Waldeck-Frankenberg festgestellt werden konnten, erlässt der Landrat folgende

Allgemeinverfügung:

I. Aufhebung Allgemeinverfügung

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) vom 04.12.2025 mit gebietsbezogenen Schutzmaßregeln (Aufstellungspflicht, Verbringungsverbot, Veranstaltungsverbot, Reisegewerbe u. a.) wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am 15.01.2026 öffentlich bekanntgegeben. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verfügung und ihre Begründung kann beim Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen, Osterweg 20 35066 Frankenberg (Eder) nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 05631 954 1753) oder auf der Homepage des Landkreises Waldeck-Frankenberg unter www.landkreis-waldeck-frankenberg.de eingesehen werden.

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID:
DE14ZZZ00000035607
USt-Id Nr.:
DE 113 057 900

Begründung:

Auf der Grundlage einer Risikobewertung für das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg wurden zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel mit der Allgemeinverfügung vom 04.12.2025 gebietsbezogene Schutzmaßregeln (Aufstellungspflicht, Verbringungsverbot, Veranstaltungsverbot, Reisegewerbe u. a.) angeordnet.

Das Friedrich-Loeffler-Instituts bleibt zwar in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 vom 09.12.2025 bei der Beurteilung, dass das Risiko von HPAI H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln sowie die Aus- und Weiterverbreitung der Viren in wildlebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands weiterhin als **hoch** eingestuft wird.

Weiter wird die konsequente Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen sowie die Durchführung von Überwachungs- und Abklärungsuntersuchungen als unerlässlich eingestuft. Darüber hinaus wird die risikobasierte Aufstellung von Geflügel im Umfeld von Fundorten von HPAIV-infizierten Wildvögeln durch das FLI empfohlen.

Bei der fortlaufenden örtlichen Risikobewertung wurde berücksichtigt, dass sich das Geschehen in den letzten 4 Wochen beruhigt hat und keine weiteren verendeten Wildvögel aufgefunden wurden. Auch ist das Zugvogelaufkommen deutlich gesunken. Es ist somit davon auszugehen, dass das Risiko eines Eintrags des Virus in Geflügelhaltungen für das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg gesunken ist. Daher liegen nach einer erneuten Abschätzung der Gefährdungslage und einer erneuten Risikobewertung für das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg keine Tatsachen mehr vor, die eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus der Allgemeinverfügung vom 04.12.2025 rechtfertigen würden. Die vorgenannte Allgemeinverfügung und die damit angeordneten Maßnahmen sind deshalb aufzuheben.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 HVwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Um die Maßregelung für die Tierhalter in dem betroffenen Gebiet schnellstmöglich aufzuheben, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Zuständigkeit des Landrats des Landkreises Waldeck-Frankenberg ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG), da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Landrat, Südring 2, 34497 Korbach, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist der Widerspruchsführer durch den bei dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg gebildeten Anhörungsausschuss mündlich zu hören. Von dieser Anhörung kann u. a. abgesehen werden, wenn der Widerspruchsführer darauf verzichtet. Im Falle der Erhebung eines Widerspruchs wird daher um Angabe gebeten, ob auf die Anhörung verzichtet wird.

Das Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise erfolglos bleibt oder der Widerspruch zurückgenommen wird, nachdem die Widerspruchsbehörde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat.

Im Auftrag
Dr. Zwolinski
Amtstierärztin